DATENSCHUTZ EXPERTE.DE

Datenschutzmanagement in KMU - Grundlagen und aktuelle Herausforderungen

BvD Webinar 03.11.2022

Dr. Maximilian Erras

Die Proliance GmbH

Wir sind Betreiber von
DATENSCHUTZ EXPERTE.DE

2.000+
Kunden

50.000+
Stunden Software-Entwicklung

50+
Branchen

90+
Mitarbeiter

100+
Jahre Legal Tech Expertise

25.000+
Vorgedachte Arbeitsprozesse

Ausgewählte Partnerschaften

HAUFE LEXWARE · BvD e.V. MITGLIED DATENSCHUTZ GESTALTEN · firma.de · Pack ma's digital – Gemeinsam in die digitale Zukunft · bitkom

Ausgezeichnete Qualität:

Proven Expert – It's All About Trust – 4,80 von 5 – SEHR GUT – Empfehlung

- Wertschätzung 4,90 von 5 – 10 Bewertungen
- Persönliches Auftreten 4,90 von 5 – 10 Bewertungen
- Problemverständnis 4,90 von 5 – 10 Bewertungen

kununu 4,4 – KUNUNU SCORE

Ihr Referent

Dr. Maximilian Erras M.A.

- Senior Data Privacy Manager bei Proliance / datenschutzexperte.de
- Volljurist mit Schwerpunkt Datenschutzrecht und Innovationswissenschaftler
- Zertifizierter Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Saarland)

Agenda

01 Datenschutz in KMUs

0 Datentransfer in Drittländer – Google Fonts Abmahnwelle

03 BAG-Rechtsprechung zur Zeiterfassung

04 Betroffenenanfragen gem. Art. 15 DSGVO – ein leidiger „Dauerbrenner“?

01

Datenschutz in KMUs

Datenschutz-Basics für Ihre Unternehmer

Ganzheitliches Datenschutzmanagement

1. Datenschutzbeauftragter
Erfüllung Benennungspflicht (i.d.R. ab 20 MA, Verarbeitung sensibler Daten) oder Unterstützung DSGVO-Erfüllung

2. Interne Regelungen zum Daten-schutz
z.B. Vertraulichkeitsverpflichtung, regelmäßige Schulungen

3. Informationspflichten
z. B. Datenschutzerklärung auf der Website, Information für Ihre Mitarbeiter

4. Einwilligungen
z.B. Cookie Consent, Mitarbeiter-Fotos

5. Technische und organisatorische Maßnahmen
z.B. Passwortschutz, sichere Dokumenten-aufbewahrung

6. Transfer / Weitergabe von Daten
z.B. Dienstleister, Software-Tools

7. Datenlöschung
z.B. Aufbewahrungspflichten

8. Dokumentation
z.B. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

+ Beachtung aktueller Trends
z.B. neue Gesetze, Behördenprüfungen, technische Innovation, gesellschaftliche Veränderungen

02

Datentransfer in Drittländer - Google Fonts Abmahnwelle

Hintergrund

- **Urteil des LG München** (Urteil v. 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20), in welchem dem Kläger Schadensersatz i.H.v. 100 € bei dynamischer Einbindung von Google Fonts zugesprochen wurde.

- **Seitdem vermehrt Beschwerden** betroffener Website-Besucher und Schadensersatzforderungen ggü. Unternehmen.

- **Seit ca. September 2022:** Vermehrt Abmahnungen durch zwei Rechtsanwaltskanzleien bundesweit.

Problemstellung

- **Datenübertragung** (IP-Adresse) in die USA.
- Dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten (BGH, Urt. v. 16.05.2017, Az. VI ZR 135/13)
- Dadurch **Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung**, wenn keine Einwilligung eingeholt wurde und kein berechtigtes Interesse des Website-Betreibers vorliegt
- Nutzung von Google Fonts **auch möglich ohne Übertragung** der IP-Adresse an Google
- **Bagatellgrenze?**

„Der damit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist im Hinblick auf den Kontrollverlust des Klägers über ein personenbezogenes Datum an Google, ein Unternehmen, das bekanntermaßen Daten über seine Nutzer sammelt und das damit vom Kläger empfundene individuelle Unwohlsein so erheblich, dass ein Schadensersatzanspruch gerechtfertigt ist.“

Generelle Einordnung von Tools mit Drittlandtransfer

- Achtung vor verstecktem Drittlandtransfer
- V.a. Analysetools wie Google Analytics, Google Fonts, viele Arten von Pixeln (Facebook, Instagram)
- Nicht unbedingt über Cookies, z.B. auch Videostreaming Plattformen, Captcha-Lösungen etc.
- Eine Übermittlung von pbD sollte nicht vor Einwilligung passieren -> oftmals wird jedoch bereits bei Seitenaufruf die IP-Adresse an einen Server im Drittland übermittelt
- Aufgrund der Sensibilisierung der Bevölkerung massive Zunahme von Schadensersatzforderungen

„Abmahnwelle“ Herbst 2022

- „Abmahnwelle“ der Kanzleien RAAG (Düsseldorf) und Lenard (Berlin) seit September 2022

- Massenverfahren bei der mithilfe technischer Hilfsmittel (Crawler) die dynamische Einbindung der Schriftart Google Fonts auf Unternehmenswebseiten geprüft wird.

Problemstellung – Anwaltliches Abmahnschreiben

RAAG KANZLEI DIKIGOROS • NIKOLAOS KAIRIS

EINGEGANGEN 20. Okt. 2022

Zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Mitglieds-Nr.: 57482 nach § 2 EuRAG

RAAG-Kanzlei, Dikigoros Kairis, Dorfstraße 6-8, 40667 Meerbusch

[redacted]

E-Mail: dsgvo@raagkanzlei.online

Bank: Stadt-Sparkasse Düsseldorf

Kto.: 100 863 7181
BLZ: 300 501 10

IBAN:
DE31 3005 0110 1008 6371 81
BIC:
DUSSDEDDXXX

Unser Zeichen	E-Mail	Datum	Telefon
Dsgvo - 2637[redacted]	dsgvo@raagkanzlei.online	17.10.2022	02132 65 306-99

Persönlichkeitsrechtsverletzung Datenschutz "Google Fonts"
hier: Abmahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen namens und im Auftrag von Frau Wang Yu ,Pariser Platz 6 A, 10117 Berlin.Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantschaft ist Teil der Interessengemeinschaft Datenschutz - kurz: VIVA Datenschutz.

Die Viva Datenschutz hat sich der Verteidigung und Durchsetzung des Datenschutzes auf zivilrechtlichen Weg verschrieben. Der Viva Datenschutz ist aufgefallen, dass Sie auf Ihrer Webseite Google Fonds verwenden. Google Fonts ist auf Ihrer Webseite derart installiert, dass u.a. die IP-Adresse des Besuchers Ihrer Webseite an Google in den USA weitergeleitet wird. Dieser Vorgang wurde auf Bitten, unserer Mandantschaft mit Ihrer IP-Adresse technisch, wie anliegend dargestellt, gesichert, wobei sich die Weiterleitung an Google aus dem hervorgehobenen Link bestätigt.

Die unerlaubte Weitergabe der IP-Adresse durch Sie an Google stellt eine Verletzung des allgemein Persönlichkeitsrechts unserer Mandantschaft in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts nach § 823 Absatz 1 BGB dar. Eine IP-Adresse ist eine personenbezogene Date im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DGSVO (BGH,Urteil vom 16.05.2017-VI ZR 135/13). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet das Recht des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

I.

Sie betreiben unter [redacted] eine Internetseite. Mein Mandant nimmt Sie als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziffer 7 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Anspruch.

Diesen Verstoß kann meine Mandantschaft leicht durch Screenshots und andere Urkunden nachsehen. So wurden von unserer Mandantschaft mit folgendem Aufrufen seine IP übergeben [redacted]

Dazu haben wir folgenden Request Header dokumentiert [redacted]

II.

Die IP-Adresse stellt eine personenbezogene Datei im Sinne der Art. 7 Ziffer 1 DSGVO dar. Sie haben ohne Zustimmung meiner Mandantschaft damit gearbeitet, indem Sie Google Fonts in Ihrer Website integriert haben.

III.

Demnach hat meine Mandantschaft aufgrund der von Ihnen gesetzten Handlung verschiedene Ansprüche nach der DSGVO und des BGB:

Anspruch auf Löschung und Unterlassung gemäß Art. 17 DSGVO sowie § 823 Abs. 1 i. V. m. 1004 BGB

eine Wiederholungsgefahr wird stets vermutet, ist aber hier konkret gegeben. Es reicht nicht aus, die Schriftart z.B. zu löschen, um die IP nicht mehr an Google weiterzuleiten, vielmehr ist nach aktueller Rechtslage die Unterlassung explizit zu bestätigen.

Anspruch auf Auskunft über die Datenverarbeitung entsprechend Art. 15 DSGVO

Entsprechend stellt mein Mandant hiermit einen Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung entsprechend Art. 15 DSGVO. Sie haben damit als Verantwortlicher gemäß Art 4 Ziffer 7 DSGVO grundsätzlich innerhalb eines Monats die Auskunft zu erteilen.

Anspruch auf Schadenersatz entsprechend Art 82 Abs. 1 DSGVO

Die Datenweitergabe lässt für meinen Mandanten einen tatsächlichen und wirtschaftlichen Nachteil spüren. Mein Mandant hat keine Kontrolle mehr über die Information der IP Adresse und deren Nutzung. Aufgrund der in den USA nicht geltenden DSGVO weiß er auch nicht, was Google mit den hier ohne sein Einverständnis übertragenen Informationen weitermacht. In vergleichbaren Fällen haben Gerichte einen immateriellen Schadenersatzanspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO bejaht, den ich mit 120,00 € bewerte.

Aufgrund des Verstoßes hat unsere Mandantschaft gegen Sie u.a einen Anspruch auf Unterlassung. Deutsche Gerichte haben in den letzten zwei Jahren Betroffenen von unterschiedlichsten Datenschutzverstößen Schmerzensgelder in einer Breite bis zu einem Maximum von 2.500,00 € zugesprochen (beispiel LG München I, Urteil vom 09.12.2021 - 31 0 16606/20 (2.500,00 €); LAG Hamm, Urteil vom 14.12.2021 - 17 Sa 1185/20 (2.000,00 €); LAG Hannover, Urteil vom 22.10.2021 - 16 Sa 761/20 (1.250,00 €); LG Lüneburg, Urteil vom 14.07.2020 - 9 O 145/19 (1.000,00 €); AG Hildesheim, Urteil vom 05.10.2020 - 43 C 145/19 (800.00 €); AG Pfaffenhofen/Ilm, Urteil vom 09.09.2021 - 2 C 133/21 (300,00 €); LAG Köln, Urteil vom 14.09.2020 - 2 Sa 358/20 (300,00 €); LG München, Urteil vom 20.01.2022 - 3 O 17493/29 (100,00 €).

Anspruch auf Kosten

IV.

Dennoch bieten wir Ihnen eine Vergleichsmöglichkeit an – Unsere Mandandschaft ist im Falle der unverzüglichen Beendigung des Verstoßes und Zahlung des Schadenersatzes und der Kosten meines Einschreitens innerhalb von 14 Tagen auf das Konto DE31 3005 0110 1008 6371 81 bestätigen Sie gleichzeitig, dass Sie es unterlassen personenbezogene Daten meiner Mandantschaft ohne Einverständnis mittels Google Fonts zu übermitteln. Bitte fügen Sie als Verwendungszweck Dsgvo - 263766 an. Damit sind sämtlichen Ansprüche meiner Mandantschaft verglichen und meine Mandantschaft verpflichtet sich keine weiteren juristischen Schritte aus dieser Cause gegen Sie einzuleiten. Vorsorglich informiere ich Sie, dass mein Mandant mich in anderen gleichgeschalteten Fällen mit der Klage mandatiert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaos Kairis Dikigoros

RAAG KANZLEI DIKIGOROS • NIKOLAOS KAIRIS

Zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Mitglieds-Nr.: 57482 nach § 2 EuRAG

RAAG-Kanzlei, Dikigoros Kairis, Dorfstraße 6-8, 40667 Meerbusch

[redacted]

E-Mail: dsgvo@raagkanzlei.online

Bank: Stadt-Sparkasse Düsseldorf

Kto.: 100 863 7181
BLZ: 300 501 10

IBAN:
DE31 3005 0110 1008 6371 81
BIC:
DUSSDEDDXXX

Unser Zeichen	E-Mail	Datum	Telefon
Dsgvo - 263766	dsgvo@raagkanzlei.online	17.10.2022	02132 65 306-99

Rechnung Nr 2637[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstechend erhalten Sie die Liquidation über die entstandenen gesetzlichen Gebühren in obiger Angelegenheit:

Beschreibung		**Betrag**
Schadenersatz		140,00 €
Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	1,3	63,70 €
Postentgelt gem. Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme		223,70 €
MwSt. gem. Nr. 7008 VV RVG	19%	15,90 €
Gesamtsumme		239,60 €

Wir bitten um Zahlung unserer o.g. Gebühren bis zum 31.10.2022 unter Angabe unserer Rechnungsnummer auf das unten genannte Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaos Kairis Dikigoros

Problemstellung – „privates“ Abmahnschreiben

Verstoß gegen DSGVO - Rechtswidrige Weitergabe von Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am 06.06.2022 Ihre Website [redacted] besucht.
Meine IP-Adresse lautet: [redacted]

Leider haben Sie auf Ihrer Webseite den Drittanbieterdienst **Google Fonts** dynamisch eingebunden, wodurch bei Aufruf Ihrer Webseite automatisch und ohne Zustimmung des Besuchers eine Verbindung mit den Servern von Google hergestellt wird. (Im Seitenquelltext z.B. erkennbar an der Verlinkung zu „**fonts.googleapis.com**“ oder „**fonts.gstatic.com**“). Auch mein Netzwerkprotokoll zeichnete eine Verbindung von Ihrer Seite zu den Google-Servern auf.

Damit übermitteln Sie ohne mein Einverständnis mindestens meine IP-Adresse an ein Unternehmen in einem Drittland, den USA, wo bisher kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Im Gegenteil, Google wurde wegen massiven DSGVO-Verstößen schon von mehreren europäischen Datenschutzbehörden verklagt.

Da ich anhand von meiner IP-Adresse z.B. zurückverfolgt werden kann oder Google anhand dieser meine Aktivitäten im Internet verfolgen und Daten über mich sammeln könnte, fällt diese als personenbezogenes Datum unter die DSGVO.

Weil Sie nun meine IP-Adresse ohne Zustimmung weitergegeben haben und das, obwohl keine Notwendigkeit und berechtigtes Interesse für die Weitergabe bestehen, denn für die Darstellung der Inhalte von Google Fonts auf Ihrer Webseite hätten Sie diese auch einfach lokal auf ihrem Server speichern können, verstoßen Sie gegen die DSGVO. Ebenso verletzen Sie damit mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Deshalb möchte ich Sie heute auf dieses Problem hinweisen und Sie dazu anregen die Google Fonts DSGVO-Konform einzubinden. Schließlich bin ich nicht der Einzige, der Ihre Webseite besucht und dessen Daten weitergegeben werden.

Der Aufwand hierfür ist äußerst gering und erspart Ihnen eventuell einige Kosten.
Denn laut Art. 82 DSGVO steht den betroffenen Personen sogar ein Schadensersatz zu.
Dies bestätigt auch z.B. das neueste Urteil vom 20.01.2022 vom **Landgericht München mit dem Aktenzeichen 3 O 17493/20).** Hier ging es um exakt den gleichen Fall, der Nutzung von Google Fonts.

Dies nur als gutgemeinten Ratschlag. Da ich aber auch betroffen bin und mein Ärgernis über die Weitergabe meiner Daten enorm ist, mache auch ich hiermit selbst einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO bei Ihnen geltend. Ich beziehe mich auf oben genanntes Urteil.

Die Zahlung in Höhe von 100,- € ist bitte bis zum 23.06.2022 auf folgendes Konto zu entrichten:

[redacted]

Ich hoffe, dass wir das Thema somit beenden können und mein heutiger Hinweis hilfreich für Sie war, Ihre Webseite in Zukunft DSGVO-Konform zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Lösungsansätze für den Unternehmer

- **Lokale Einbindung** von Google Fonts
  (Informationspflichten beachten!)
- Schadensersatzforderungen: bezahlen? ignorieren? „Vergleich“?

03

BAG-Rechtsprechung zur Zeiterfassung

BAG-Rechtsprechung zur Zeiterfassung

- Das Bundesarbeitsgericht (BAG) veröffentlichte am 13. September 2022 eine kurz gehaltene Pressemitteilung

"Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.“

- Urteilsgründe sind bis heute nicht bekannt

- BAG folgt damit allerdings dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), der schon 2019 allen Mitgliedsstaaten vorgeschrieben, Regelungen zur Dokumentation der Arbeitszeit zu schaffen.

BAG-Rechtsprechung zur Zeiterfassung

Bezug zum Datenschutz:

- Datenschutzrechtliche Vorgaben sind immer dann zu beachten, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darunter werden alle Informationen gefasst, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

BAG-Rechtsprechung zur Zeiterfassung

- Bezug zum Datenschutz:
- Wenn Personenbezogene Daten verarbeitet werden bedarf es der Einhaltung von Pflichten aus der DSGVO:
- 1. Rechtsgrundlage
- 2. Informationspflichten
- 3. Externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 28 DSGVO
- 4. Datentransfers in Drittländer

BAG-Rechtsprechung zur Zeiterfassung

- 5. Betroffenenrechte (Mitarbeiter)
- Risikobewertung und DSFA
- Löschfristen
- Dokumentation
- Privacy by Design/Default
- TOMs
- Zugriffsbeschränkungen

04

Betroffenenanfragen gem. Art. 15 DSGVO – ein leidiger „Dauerbrenner“?

Betroffenenanfrage gem. Art 15 DSGVO

- Umgang mit Betroffenenanfragen
- Prozessuale Implementierung im KMU

Betroffenenanfrage gem. Art 15 DSGVO

- **Zuständigkeit**

1. Interne Zuständigkeit für die Bearbeitung von Betroffenenanfragen vergeben.
2. Mitarbeiter sollten bereits im Vorfeld geschult werden, was im Falle von eintreffenden Betroffenenanfragen zu tun ist.

   Einhaltung von Fristen für die Bearbeitung gem. Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO beachten.

Betroffenenanfrage gem. Art 15 DSGVO

Was ist eine Betroffenenanfrage und wie ist im Falle einer solchen vorzugehen?

Auskunftsrecht des Betroffenen gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO

Eine Betroffenenanfrage liegt bereits vor, wenn ein Betroffener Informationen zu personenbezogenen Daten anfordert das Löschen dieser Daten verlangt. Dies muss nicht in einer bestimmten Form oder unter Angabe von Gründen erfolgen.

Es reicht der Satz: **geben Sie mir Auskunft über meine Daten**

Betroffenenanfrage gem. Art 15 DSGVO

Inhalt des Auskunftsanspruchs:

- **Auskunftsanspruch umfassend**
- BGH: Begriff der personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO in Einklang mit Rechtsprechung und Definition des EuGH: Der Begriff der personenbezogenen Daten ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt. Er erfasst alle Informationen über die auskunftsersuchende Person. Maßgebend ist, dass die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (Vgl. BGH Urteil vom 15.6.2021 - VI ZR 576/1)

→ **Sämtliche personenbezogenen Daten des Betroffenen, die verarbeitet werden**

Betroffenenanfrage gem. Art 15 DSGVO

Prozess zu Betroffenenanfragen:

1. Eingangsbestätigung
2. Festlegung der Frist
3. Besteht eine Pflicht zur Auskunft?
4. Identität klären
5. Auskunftsverlangen missbräuchlich?
6. Welche Daten werden verarbeitet?
7. Auskunftsrecht ausgeschlossen?
8. Was gehört noch in das Auskunftsschreiben?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – jetzt ist Zeit für Ihre Fragen!

Exklusiv für BvD Mitglieder

Sichern Sie sich ein Digitalisierungsbudget von bis zu 300 €